SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-26/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die Brother International GmbH führte in den Jahren 1984 und 1985 elektronische Schreibmaschinen aus Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland ein, die sie als Ware mit Ursprung in Taiwan anmeldete und zum offenen Zollager bzw. ab Anfang 1985 zum freien Verkehr abfertigen ließ.

Ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Dezember 1985 eingeleitetes Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhr von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Taiwan (ABl. C 338, S. 7) wurde mit Beschluß der Kommission vom 23. Mai 1986 (ABl. L 140, S. 52) eingestellt. In den Begründungserwägungen dieses Beschlusses heißt es u. a., „daß die in Taiwan ausgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge nicht ausreichen, um den Waren den Ursprung Taiwan im Sinne der Verordnung Nr. 802/68 des Rates zu verleihen".

Gegen diesen Beschluß erhoben die Brother Industries Ltd, Nagoya, die Taiwan Brother Industries Ltd und die Brother International Europe Ltd Anfechtungsklage, die durch Beschluß des Gerichtshofs vom 30. September 1987 als unzulässig abgewiesen wurde (Rechtssache 229/86, Slg. 1987, 3757).

Eine bei der Brother International GmbH im September 1986 vorgenommene Prüfung führte die deutschen Behörden zu dem Ergebnis, daß die von diesem Unternehmen aus Taiwan eingeführten elektronischen Schreibmaschinen als Waren mit Ursprung in Japan anzusehen seien und somit unter die Verordnung Nr. 1698/85 des Rates vom 19. Juni 1985 (ABl. L 163, S. 1) fielen, mit der ein endgültiger Antidumpingzoll auf elektronische Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan eingeführt worden war. Das Hauptzollamt Gießen forderte daraufhin mit Nacherhebungsbescheid vom 12. Mai 1987 von der Brother International GmbH die nachträgliche Zahlung von Antidumpingzoll in Höhe von insgesamt 3 210 277,83 DM. Gegen diesen Bescheid legte das Unternehmen Einspruch ein mit der Begründung, in Taiwan habe sich bereits eine komplett eingerichtete Fabrik befunden, in der die in Japan hergestellten Einzelteile montiert worden seien, und die Schreibmaschinen seien daher taiwanesischen Ursprungs. Gleichzeitig beantragte die Brother International GmbH die Aussetzung der Vollziehung des Nacherhebungsbescheids. Nach Ablehnung dieses Antrags durch das Hauptzollamt Gießen begehrt das Unternehmen nunmehr die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung des Nacherhebungsbescheids durch das Hessische Finanzgericht.

Dieses ist der Ansicht, seine Entscheidung hänge von der Auslegung der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 802/68 ab, nach denen sich der Ursprung der fraglichen Waren bestimme. Das vorlegende Gericht äußert

* Verfahrenssprache: Deutsch.

insofern Zweifel, ob auch die reine Montage in sogenannten „Schraubenzieherfabriken" ursprungsbegründend wirken könne, insbesondere dann, wenn — wie im Ausgangsrechtsstreit — sämtliche Einzelteile angeliefert und lediglich zusammengesetzt würden, oder ob daneben eine eigene geistige Leistung erforderlich sei. Ferner sei gegebenenfalls zu klären, ob schon die Ausnutzung bestehender Fertigungskapazitäten und die Umleitung von Warenströmen die Vermutung rechtfertigten, daß eine Umgehung im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 802/68 vorliege. Das Hessische Finanzgericht hat daher mit Beschluß vom 17. Dezember 1987, eingetragen in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs am 25. Januar 1988, dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. L 148, S. 1) dahin auszulegen, daß auch die reine Montage von bereits vorgefertigten eingeführten Einzelteilen zu einem neuen Gegenstand als letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung ursprungsbegründend ist, oder ist neben der Montage noch eine eigene geistige Leistung erforderlich, damit die Montage ursprungsbegründend wirkt?

Falls die bloße Montage von vorgefertigten Einzelteilen ursprungsbegründend im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 wirkt, ist Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 dahin gehend auszulegen, daß bereits die Umleitung der Exporte unter Ausnutzung schon vorhandener Produktionsstätten die Vermutung rechtfertigt, daß die Umleitung die Umgehung von Bestimmungen (Antidumpingzoll) bezweckt?"

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht: die Brother International GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt G. Laule, die Regierung der Französischen Republik, vertreten durch E. Belliard und C. Chavance als Bevollmächtigte, die niederländische Regierung, vertreten durch H. J. Heinemann als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. Sack im Beistand von R. Wagner, deutscher Richter, der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und hat die Rechtssache gemäß Artikel 95 § 1 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. *Zur Auslegung von Artikel 5 der Verordnung Nr. 802/68*

a) Die *Brother International GmbH* ist der Ansicht, die Montage von elektronischen Schreibmaschinen sei ein klassischer Verarbeitungsvorgang im Sinne von Artikel 5 der Verordnung Nr. 802/68, da aus einer Vielzahl von Einzelteilen ein neues sinnhaftes Ganzes zusammengesetzt werde. Für die

Einführung von Ursprungskriterien, die über den Wortlaut des Artikels 5 hinausgingen, wie die Forderung nach einer eigenen geistigen bzw. gestalterischen Leistung, sei kein Raum. Entscheidend sei somit lediglich, daß in dem als Ursprung anzusehenden Land die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen stattgefunden habe, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder einer bedeutenden Herstellungsstufe geführt habe.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteile in den Rechtssachen 114/78, Yoshida/IHK Kassel, Slg. 1979, 151, und 49/76, Gesellschaft für Überseehandel/ Handelskammer Hamburg, Slg. 1977, 41) folge, daß die Voraussetzungen des Artikels 5 als technischer Test zu verstehen seien. Danach werde im wesentlichen ein Vergleich des neuen Erzeugnisses mit dem Ausgangsprodukt verlangt und würden nur solche Verarbeitungsvorgänge als ursprungsbegründend anerkannt, die es wegen des Einsatzes von Arbeitskraft, Kapital und Ressourcen rechtfertigten, die betreffenden Waren der Wirtschaft des Verarbeitungslandes zuzurechnen. Das Merkmal der wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung sei demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und sei regelmäßig erfüllt, wenn es um die Produktion eines auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmens gehe, dem wirtschaftlich gerechtfertigtes Handeln unterstellt werden müsse.

Nach Ansicht der Brother International GmbH legen auch die Kommission und der Ausschuß für Ursprungsfragen bei der Beurteilung von Montagevorgängen nach Artikel 5 ausschließlich technische Kriterien an. Lediglich im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 802/68 könnten auch verstärkt wirtschaftliche Kriterien herangezogen werden, jedoch nicht soweit, daß eine Montageleistung an ihrem geistigen oder gestalterischen Gehalt gemessen werde. Gleiches gelte für das Merkmal der wesentlichen Verarbeitung, das ebenfalls allein anhand von Kriterien technischer Natur zu prüfen sei. Nach der Nationalisierungsregel des Artikels 5 sei der Ursprung auch insoweit im wesentlichen an den technischen Gegebenheiten des Verarbeitungsvorgangs an dem Ort, wo der Ursprung begründet werden solle, zu messen. Demgegenüber finde das Erfordernis einer eigenen geistigen bzw. gestalterischen Leistung im Zusammenhang mit Montagevorgängen keine Grundlage im Wortlaut des Artikels 5. Eine derartige Auslegung sei auch nicht mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu vereinbaren, da ein solches unbestimmbares Kriterium eine willkürliche Anwendung der Ursprungsregeln auf einzelne Produktionsprozesse ermöglichen würde.

b) Nach Ansicht der *französischen* und der *niederländischen Regierung* kann die bloße Montage von elektronischen Schreibmaschinen aus bereits vorgefertigten eingeführten Einzelteilen nicht als ursprungsbegründende letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 angesehen werden.

Die niederländische Regierung führt ferner aus, daß das Erbringen einer eigenen geistigen Leistung über die Montagetätigkeit hinaus nicht entscheidend, sondern im Licht der Frage zu beurteilen sei, ob die qualitativen Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses in erheblichem Maß geändert würden und die damit verbundenen Kosten einen erheblichen Teil der Gesamtkosten des Er-

zeugnisses ausmachten. In Fällen wie dem vorliegenden könne nur dann von letzter wesentlicher Be- oder Verarbeitung gesprochen werden, wenn die Montage mehr als das bloße Zusammenfügen von Einzelteilen anhand eines Plans umfasse, ein angemessener Teil der wesentlichen Bestandteile seinen Ursprung im Land der Montage habe und sich die wirtschaftliche Bedeutung aller vorgenommenen Be- und Verarbeitungen auch aus einem angemessenen Mehrwert ergebe. Die niederländische Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf das Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, und zwar insbesondere auf die Anlage D.1 über Ursprungsregeln, wonach einfache Zusammensetzungsarbeiten nicht als wesentliche Be- oder Verarbeitung gälten (ABl. 1977, L 166, S. 3).

c) Die *Kommission* sieht in einer Montage grundsätzlich keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung, da sie keine neuen spezifischen Eigenschaften hervorrufe, sondern diese bereits in den Teilen vorhanden seien. Diese Wertung stehe auch mit der Nr. 2 a der Allgemeinen Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs im Einklang, wonach die Tarifnummer einer fertigen Ware auch für diese Ware in zerlegtem Zustand gelte.

Lediglich technisch oder zeitlich aufwendige Montagen könnten eine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 darstellen, wobei zwei eng miteinander verknüpfte Kriterien anzulegen seien, nämlich der erforderliche Arbeits- und Sachaufwand und die erzielte Wertschöpfung. Eine Montage sei danach urpsrungsbegründend, wenn sie etwa ebenso aufwendig sei wie die Herstellung der anderen Bestandteile in einem anderen Land als dem der Montage oder wenn ihre Bedeutung nicht deutlich geringer sei als die der anderen Herstellungsvorgänge. Würde man den Artikel 5 anders als in diesem Sinne auslegen, verlöre die Anknüpfung handelspolitischer Maßnahmen an den Ursprung weitgehend ihren Sinn.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der erforderlichen Wertschöpfung ergäben sich aus den Verordnungen Nr. 2632/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 (ABl. L 279, S. 35) und Nr. 861/71 der Kommission vom 27. April 1971 (ABl. L 95, S. 11), wonach bei der Montage von Rundfunk- und Fernsehgeräten bzw. Magnettongeräten aus vorgefertigten Teilen jeweils eine Wertschöpfung von mindestens 45 %, bezogen auf den Lieferpreis ab Werk, für die Ursprungsbegründung erforderlich ist.

Die Kommission schlägt vor, die erste Frage dahin gehend zu beantworten, daß die bloße Montage von vorgefertigten Teilen einer Maschine nicht als wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 5 anzusehen ist, wenn die Bedeutung dieses Herstellungsvorgangs, gemessen am erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand sowie an der erzielten Wertschöpfung, hinter den übrigen in einem anderen Land oder anderen Ländern durchgeführten Be- oder Verarbeitungsvorgängen klar zurücktritt.

2. *Zur Auslegung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 802/68*

a) Nach Ansicht der *Brother International GmbH* rechtfertigt die Umleitung von Exportflüssen unter Ausnutzung vorhandener

Produktionsstätten für sich allein genommen nicht die Vermutung einer Umgehung im Sinne des Artikels 6. Ein solcher Vorgang könne im Rahmen der zunehmend arbeitsteiligen internationalen Wirtschaft gerade bei multinationalen Konzernen auf einer Vielzahl von Gründen beruhen, wie z. B. einer besseren Kapazitätsauslastung, einer Minimierung der Produktionskosten oder einer Reaktion auf Vorgaben des staatlichen administrativen Umfelds. Sofern mehrere solcher Faktoren zusammenkämen, seien die Voraussetzungen des Artikels 6 nicht erfüllt, der verlange, daß die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigten, daß *nur* die Umgehung bezweckt sei. Schließlich sei diese Vorschrift als Ausnahmetatbestand eng auszulegen.

b) Die *französische Regierung* trägt im wesentlichen vor, daß eine Umgehung im Sinne des Artikels 6 anzunehmen sei, wenn stark zu vermuten sei, daß die Montage in einem Unternehmen erfolge, das nicht speziell für die Herstellung des fraglichen Produkts eingerichtet sei, und die entsprechenden Handelsstatistiken einen starken Anstieg der Einfuhren dieses Produkts zeigten, und zwar zu Lasten der Einfuhren derjenigen Erzeugnisse, die gewöhnlich in dem besagten Unternehmen hergestellt würden.

c) Die *Kommission* befürwortet eine enge Auslegung von Artikel 6, wonach die Umgehung von Bestimmungen nicht einer von mehreren Beweggründen, sondern der ausschließliche Zweck der Be- oder Verarbeitung in einem anderen Land sein muß.

M. Zuleeg
Berichterstatter